

13. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 10. Februar 1954

115/J

An f r a g e

der Abg. Dr. Pfeiffer, Dr. Kraus, Dr. Greddler und
Genossen

an die Bundesregierung,

betreffend die Gewährung von ausserordentlichen Versorgungsgeissen an
die nicht unter das Bonner Abkommen fallenden Volksdeutschen.

- - - - -

Das leider nicht veröffentlichte Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Versorgung bestimmter Personengruppen des öffentlichen Dienstes vom 27. April 1953 - kurz Gmundner oder Bonner Abkommen genannt - kommt nur solchen Personen zugute, die am 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit besassen, ohne sie durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich erworben zu haben, und die ferner an dem genannten Tag zum Deutschen Reich, zu einem sonstigen deutschen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder zum Protektorat Böhmen und Mähren in einem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis standen. Es findet daher vor allem auf Sudetendeutsche Anwendung.

Nicht unter das Abkommen fallen jene Volksdeutschen aus der ehemaligen Döneumonarchie, die zum Deutschen Reich in keinem Dienst- oder Ruhestandsverhältnis gestanden sind. Das sind der Hauptsache nach die Karpathen- und die Buchenlanddeutschen, die Donauschwaben und die Siebenbürger Sachsen.

Jedoch hat sich auch mit diesen Volksdeutschen des Ostens und Südostens der österreichische Ministerrat am 24. Dezember 1952 befasst. Er beschloss: 1. für die budgetmässige Bedeckung der nach dem Abkommen erforderlichen Ausgaben Vorsorge zu treffen und 2. auch die budgetmässige Bedeckung der Mittel sicherzustellen, die für die Versorgung der nicht vom Abkommen erfassten Volksdeutschen erforderlich sind. Der Gesamtaufwand für beide Gruppen wurde damals mit 30 Millionen Schilling angenommen. Der Bundesvorschlag für 1954 sieht für denselben Zweck einen Kredit von rund 70 Millionen Schilling vor.

14. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 10. Februar 1954

Entgegen allen früheren Verlautbarungen und Zusagen hat das Finanzministerium in letzter Zeit intern für die Volksdeutschen, die nicht unter das Bonner Abkommen fallen (Gruppe II), Richtlinien aufgestellt, wonach die noch nicht eingebürgerten Volksdeutschen und ferner diejenigen, die nicht im österreichischen Staatsdienst oder im k.u.k. Staatsdienst gestanden sind, von der Gewährung von Versorgungsgenüssen vorläufig ausgeschlossen werden. Diese vorläufig Ausgeschlossenen machen aber die grosse Mehrheit dieser Gruppe aus!

Das ist natürlich eine schwere Abweichung von den Grundsätzen, die das Bonner Abkommen aufgestellt hat und die nach dem Ministerratsbeschluss grundsätzlich auch auf die übrigen Volksdeutschen angewendet werden sollten. Es ist auch eine Abweichung von dem am 26.11.1953 vom Nationalrat genehmigten Zweiten deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommen, das nicht nach dem Herkunftsland der Volksdeutschen und ebenso darnach unterscheidet, ob der Betreffende schon eingebürgert ist oder nicht, sondern allen ehemaligen Rentnern oder Rentenanwärtern aus der Gruppe der Volksdeutschen, wenn sie nur die allgemeinen Bedingungen erfüllen, durch die österreichischen Sozialversicherungsträger Renten gewährt.

Wir sind nun der Meinung, dass die öffentlichen Bediensteten, die infolge Erreichung des Alters im Bezug einer Pension waren oder eine solche bekommen sollten, nicht schlechter behandelt werden sollen als die volksdeutschen Sozialrentner. Wir sind ferner der Auffassung, dass Richtlinien über die Verwendung der vom Volke aufgebrachten Steuern die Volksvertretung und nicht das Bundeskanzleramt und das Finanzministerium oder die Regierung aufzustellen haben. Denn ausdrücklich bestimmt Art.18 der Bundesverfassung: "Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden", und Prof. Kelsen erläutert diesen demokratischen Fundamentalsatz der Gesetzmässigkeit der Verwaltung dahin, dass jede generelle rechtsverbindliche Norm grundsätzlich der Form des Gesetzes bedarf. Dabei ist zu bedenken, dass von dem Inhalt der Richtlinien die Existenz von Tausenden abhängt, die bereits in hohem und höchstem Alter stehen.

15. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 10. Februar 1954

und seit Jahren auf eine staatliche Versorgung hoffen. Denn sie wissen, dass in der Bundesrepublik Deutschland auch die Volksdeutschen, die in einem fremden Staat im öffentlichen Dienst standen, auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1951, BGBI. I S. 307, nach den Bestimmungen des Deutschen Beamtenge- setzes versorgt werden.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an die Bundesregierung die

Anfrage:

Ist die Bundesregierung bereit:

1. dem Nationalrat den vollen Wortlaut des Ministerratsbeschlusses vom 24.12.1952 bekanntzugeben;
2. den Personenkreis amtlich zu verlautbaren, der unter das Bonner Abkommen fällt;
3. die Richtlinien bekanntzugeben, nach welchen an die nicht unter das Bonner Abkommen fallenden Volksdeutschen derzeit und künftighin ausserordentliche Versorgungsgenüsse gewährt werden;
4. den in unserer Verfassung festgelegten Grundsätzen der Gesetzmässigkeit der Verwaltung und der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechend dem Nationalrat ehestens einen Gesetzentwurf über die Versorgung der eingebürgerten und nichteingebürgerten Volksdeutschen, die in ihrem Heimatstaat öffentliche Bedienstete waren, vorzulegen?

-.-.-.-.-